

# **VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER REPUBLIK POLEN UND DER REPUBLIK UNGARN (VOM 18. JUNI 1948)**

Der Präsident der Republik Polen und der Präsident der Republik Ungarn,

auf Grund der jahrhundertealten Freundschaft ihrer Nationen und in der Überzeugung, daß die Festigung der gegenseitigen Freundschaft und die Vertiefung der Zusammenarbeit den Wünschen und Erfordernissen der polnischen und ungarischen Nation entspricht und zur wirtschaftlichen Entwicklung der beiden Länder beitragen wird,

erfüllt von dem Wunsch, ihren unerschütterlichen Willen zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen kundzutun,

haben beschlossen, einen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zu schließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt

der Präsident der Republik Polen:  
Józef Cyrankiewicz, Vorsitzenden des Ministerrates und  
Zygmunt Modzelewski, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Republik Ungarn:  
Lajos Dinnyés, Vorsitzenden des Ministerrates und  
Erik Molnár, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Vereinbarung getroffen haben:

## ***Artikel 1***

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden weitestgehend an allen internationalen Maßnahmen teilnehmen, die auf die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit gerichtet sind und dazu beitragen, diese edlen Aufgaben zu erfüllen.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemeinsam alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Wiederholung einer Aggression seitens Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich mit Deutschland unmittelbar oder mittelbar verbünden sollte, zu beseitigen.

## ***Artikel 2***

Falls eine der Hohen Vertragschließenden Parteien mit Deutschland, das versuchen sollte, seine Aggressionspolitik wieder aufzunehmen, oder mit irgendeinem anderen Staat, der sich mit Deutschland zu einer Aggressionspolitik verbindet, in Kriegshandlungen verwickelt wird, so hat die andere Hohe Vertragschließende Partei ihr unmittelbar militärische Hilfe sowie jede sonstige Hilfe mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu gewähren.

### **Artikel 3**

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, keinerlei Bündnisse abzuschließen, an keiner Koalition sowie an keinen Handlungen oder Maßnahmen teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet sind.

### **Artikel 4**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich einander in allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen der beiden Staaten, den Frieden und die internationale Zusammenarbeit betreffen, beraten.

### **Artikel 5**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden ihre wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen im Geiste wahrer Freundschaft und enger Zusammenarbeit entwickeln.

### **Artikel 6**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden diesen Vertrag im Geiste der Satzung der Vereinten Nationen erfüllen.

### **Artikel 7**

Dieser Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und hat zwanzig Jahre Gültigkeit.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Budapest statt.

Falls keine der Hohen Vertragschließenden Parteien ein Jahr vor Ablauf der zwanzigjährigen Frist diesen Vertrag kündigt, bleibt dieser Vertrag weitere fünf Jahre in Kraft und verlängert sich von selbst, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien ihn ein Jahr vor Ablauf der fünfjährigen Frist kündigt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in polnischer und ungarischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Warschau, den 18. Juni 1948

Im Namen des Präsidenten der Republik Polen:

J. Cyrankiewicz

Z. Modzelewski

Im Namen des Präsidenten der Republik Ungarn:

L. Dinnyés

E. Molnár

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 89-91.]